



SATZUNG DER FRAUENinitiative BAUTZEN e.V.

Ausgehend von der durch die friedliche Herbstrevolution 1989 geschaffenen Möglichkeiten, erstmals Frauenfragen offen, kritisch und differenziert zu benennen und ausgehend von der Notwendigkeit, in der Übergangsphase zur sozialen Marktwirtschaft Probleme von Frauen stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, Lösungswege anzubieten und solidarisches Verhalten zu fördern, hat sich die Fraueninitiative Bautzen e. V. gegründet.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG

- (1) Der Verein führt den Namen Fraueninitiative Bautzen e.V. (i. f. Fraueninitiative).
- (2) Die Fraueninitiative hat ihren Sitz in Bautzen.
- (3) Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Die Fraueninitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Fraueninitiative ist es, den grundgesetzlichen Anspruch auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen verwirklichen zu helfen und mitzuwirken bei der Gestaltung einer offenen und geschlechtergerechten Gesellschaft, die von Toleranz, gegenseitiger Achtung und Gewaltfreiheit geprägt ist und die von sozialem Verhalten und Verantwortungsbewusstsein aller getragen wird.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:
 - Aufklärung über die gesetzliche und gesellschaftliche Situation von Frauen und Mädchen
 - Förderung der Bildung von Frauen und Männern
 - Aktivierung und Begleitung von Frauen mit dem Aspekt, Hilfe zur Selbsthilfe, Stärkung der Eigenkräfte und des Selbstwertgefühls der Frauen
 - Hilfestellung für Frauen in Konflikt- und Notsituationen
 - Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Kindern
 - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Stärkung der Persönlichkeit und Förderung sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen (Prävention)
 - Stärkung des gesellschaftlichen Engagements von Frauen
 - Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Die Fraueninitiative ist selbstlos tätig, die verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Fraueninitiative dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fraueninitiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der Fraueninitiative kann jede Frau ab 16 Jahre werden, die die Satzung anerkennt und ihre Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Nationalität, Konfession und politischer Zugehörigkeit.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Ehrenmitglied kann eine Frau werden, die sich besonders für die Durchsetzung von Frauenrechten und -interessen einsetzt. Sie wird von der Mitgliederversammlung benannt. Sie nehmen alle Rechte von Mitgliedern wahr, besitzen aber kein Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Mitsprache
 - b) Stimmrecht
 - c) Beteiligung an Vereinsveranstaltungen
 - d) bevorzugte Nutzung von Vereinseinrichtungen.
- (5) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten
 - a) Beitragszahlung
 - b) Mitwirkung an der Arbeit der Fraueninitiative entsprechend der eigenen Möglichkeiten
 - c) Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- (6) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Fraueninitiative entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden in der Mitgliederliste ausgewiesen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (8) Die Austrittserklärung, ohne Angabe von Gründen, muss schriftlich dem Vorstand vorliegen und zieht die Streichung aus der Mitgliederliste nach sich.
- (9) Der Ausschluss erfolgt bei groben Verletzungen der Satzung sowie bei Vernachlässigung der Beitragspflicht ab zwei Jahren trotz Aufforderung durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 BEITRÄGE

- (1) Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beitrag wird spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres fällig.
- (3) In Notsituationen kann der Beitrag von einzelnen Mitgliedern ausgesetzt oder gekürzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig
 - a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinsfähigkeit
 - b) Beschluss und Änderung der Satzung
 - c) Entgegennahme des Jahrestätigkeits- und Kassenberichtes
 - d) Bestätigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl und Abwahl sowie Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzen der Beitragshöhe
 - g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern
 - h) Benennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung der Fraueninitiative
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleich- und stimmberechtigten Mitgliedern (Sprecherinnen), die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Je zwei Sprecherinnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Sprecherinnen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Sprecherinnen ist möglich. Die jeweils amtierenden Sprecherinnen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten.
- (4) Den Sprecherinnen obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausföhrung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - e) Aussetzung oder Kürzung von Beiträgen
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen gemäß § 7 Abs. 9
- (5) Die Sprecherinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und insbesondere der Vorstand haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.
- (6) Die Sprecherinnen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Sprecherinnen anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung der Fraueninitiative oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden und es speziell für Frauenprojekte oder -initiativen, wenn möglich in der Region Bautzen, einzusetzen hat.